## Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024

Betroffen sind alle Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen sowie Empfängerinnen und Empfänger von flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes (FAKT II, LPR Teil A, Ausgleichszulage Landwirtschaft und Umweltzulage Wald).

Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und die Homepage des Infodienstes der Landwirtschaftsverwaltung (Internetadresse: foerderung.landwirtschaft-bw.de -> Gemeinsamer Antrag -> Konditionalität - Cross Compliance) enthalten entsprechende Informationen.

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums sowie von Tierwohlmaßnahmen gelten die Konditionalitäten-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über gegebenenfalls eintretende Änderungen zu informieren.

Die vorliegende Informationsbroschüre entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hilfestellung für Antragstellerinnen und Antragsteller. Rechtsverbindlich sind weiterhin die zugrundeliegenden Gesetze und Verordnungen.

I.	Einle	Einleitung3				
II.	Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand4					
	1.	Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)	5			
	2.	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)	6			
	3.	Verbot des Abbrennens von Stoppelfendern (GLÖZ 3)	7			
	4.	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)	7			
	5.	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)	7			
	6.	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)	8			
	7.	Fruchtwechsel (GLÖZ 7)	9			
	8.	Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)	11			
	9.	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)	14			



MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

III.	Grundanforderungen an die Betriebsführung1						
	1.	Wasserrahmenrichtlinie (GAB 1)					
		1.1	Generelle Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln	15			
		1.2	Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln in eutrophierten Gebieten (§ 13a DüV)	16			
		1.3	Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern	17			
		1.4	Benutzung von Grund- und Oberflächengewässern	17			
	2.	Nitratrichtlinie (GAB 2)					
		2.1	Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	17			
		2.2	Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)	21			
		2.3	Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in ausgewiesenen eutrophierten Gebieten (§ 13a DüV)	22			
		2.4	Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern	23			
		2.5	Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften	23			
	3.	Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie					
		3.1	Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)	24			
		3.2	FFH-Richtlinie (GAB 4)	25			
	4.	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)					
		4.1	Vorgaben zur Futtermittelsicherheit	25			
		4.2	Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit	27			
	5.	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)3					
	6.	Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)3					
	7.	Tierschutz (GAB 9, 10 und 11)					
		<b>7.1</b>	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)	35			
		7.2	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)	37			
		7.3	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)	39			
IV.	Kontroll- und Sanktionssystem						
	1.	Kont	rolle	42			
		1.1	Systematische Kontrolle	42			
		1.2	Weitere Kontrollen	42			
	2.	Bewe	rtung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Konditionalität	42			
	3.	Höhe der Gesamtsanktion43					
	4.	Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung43					
V.	Anlagen4						
	1.	Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz44					
	2.	Anforderungen an die Rohmilch45					
	3.	Musterformular Aufzeichnung von Pflanzenschutzmittelanwendungen46					
	4.	Eingriffe bei Tieren – Amputationsverbot47					
	5.	Eingriffe bei Tieren – Betäubung48					
	6.	Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)49					
	7.	Gloss	ar				
		<b>7.1</b>	Begriffsbestimmungen	51			
		7.2	Relevante Rechtsvorschriften				
VI.	Weite	ere Info	rmationen	56			

#### I. EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>1</sup> ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch geknüpft an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen

- ► Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden sowie biologische Vielfalt und Landschaft,
- ▶ öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie
- ► Tierschutz.

Diese Verknüpfung wird als "Konditionalität" bezeichnet. Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

- ▶ 9 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und
- ▶ 11 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von der Konditionalität.

Die Regelungen der Konditionalität gehen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2116² von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) zu erfüllen sind.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (für die Konditionalität relevante Zahlungen):

#### ► Direktzahlungen:

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit,
- ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit,
- ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte,
- Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen),
- gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen,
- Rückerstattung Haushaltsdisziplin;

- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
  - Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau,
  - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete),
  - Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)),

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Verpflichtungen der Konditionalität ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172<sup>3</sup>. Im Rahmen der Konditionalität sind über die Fachgesetze hinaus vor allem das GAP-Konditionalitäten-Gesetz<sup>4</sup>, die GAP-Konditionalitäten-Verordnung<sup>5</sup> sowie dazugehörige Landesverordnungen einzuhalten.

Die Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Verpflichtungen der Konditionalität die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der Konditionalität. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Verpflichtungen der Konditionalität verstoßen wird.

Sehr hilfreich zur Erfüllung der Verpflichtungen der Konditionalität ist der GQS<sub>BW</sub> Hof-Check, ein Eigenkontroll- und Dokumentationssystem für landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg. Die Beratung hierzu ist in Baden-Württemberg förderfähig (siehe Kapitel VI).

## Wichtige Änderungen bei der Konditionalität im Vergleich zum Vorjahr:

Extreme Wetterereignisse wie Dürren und Überschwemmungen in der Europäischen Union, zusammen mit geopolitischen Entwicklungen, führen laut Einschätzung der Europäischer Kommission zu signifikanten Einkommensverlusten und Erschwernissen bei landwirtschaftlichen Betrieben. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat die Europäische Kommission für das Jahr 2024 eine Ausnahmeregelung verabschiedet, die Landwirtinnen und Landwirten mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Vorgaben von GLÖZ 8 gewährt. In Deutschland haben Landwirtinnen und Landwirte einmalig im Jahr 2024 die Möglichkeit, die erforderlichen 4 % nichtproduktiver Ackerflächen neben Ackerbrachen und Landschaftselementen auch durch den Anbau von Leguminosen in Hauptkultur oder von Zwischenfrüchten zu erfüllen (zu weiteren Einzelheiten siehe auch Kapitel II.8.1).

Anders als im Vorjahr umfasst diese Ausnahmeregelung nicht GLÖZ 7. Folglich gelten die Verpflichtungen bei GLÖZ 7 im Jahr 2024 uneingeschränkt (zu Einzelheiten siehe auch Kapitel II.7).

Am 15. März hat die Europäische Kommission weitere Vorschläge zur Anpassung der Regelungen betreffend die Konditionalität vorgelegt, mit denen sich der EU-Gesetzgeber nun befassen wird. Inwieweit

sich hier noch im Jahr 2024 Änderungen an den Regelungen der Konditionalität ergeben, war bei Redaktionsschluss dieser Infobroschüre noch nicht absehbar. Es wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

In den Jahren bis 2025 können die Länder mit noch vorhandenen Restmitteln aus der EU-Förderperiode 2015 bis 2022 vor allem Zahlungen für Agrarumweltund Klimamaßnahmen, ökologisch/biologischen Landbau und Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete finanzieren. Da diese Gelder aus der alten Förderperiode stammen, gelten hier die bisherigen Regelungen der Cross Compliance, die in der Infobroschüre für das Jahr 2022 dargelegt sind, weiter. In Baden-Württemberg trifft dies auf LPR-Verträge, Teil A mit einem Laufzeitbeginn vor 2023 zu.

Zudem sind Betriebe die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 Zahlungen aufgrund der Förderung der Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben, aufgrund der Bestimmungen in Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtet, in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren die anderweitigen Verpflichtungen nach Cross Compliance einzuhalten.

## II. ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)

#### Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind im GAP-Konditionalitäten-Gesetz und in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu folgenden Standards zu erlassen:

- Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)
- Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)
- Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)
- Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)
- Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)

- Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)
- Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)
- Mindestanteil der landwirtschaftlichen Ackerfläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente (GLÖZ 8)
- Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)

Folgende Anforderungen ergeben sich:

## II.1 Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)

Im Hinblick auf die Erhaltung von Dauergrünland ergeben sich folgende Verpflichtungen:

## Umwandlung von Dauergrünland grundsätzlich nur mit Genehmigung

Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden; diese Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neuangesät wird.

Hinweis: Für Dauergrünland, das in Feucht- und Moorgebieten liegt (siehe dazu Regelungen zu GLÖZ 2) oder zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört (siehe dazu Regelungen zu GLÖZ 9) gelten andere Anforderungen.

Die Genehmigung ist bei den zuständigen Stellen der Länder mittels der dort bereitgestellten Formulare zu beantragen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen oder der Dauergrünlandanteil in der Region um mehr als 4 Prozent abgenommen hat. Die zuständige Behörde gibt im Bundesanzeiger bekannt, falls sich der Dauergrünlandanteil in einer Region um mehr als 4 Prozent reduziert hat. In diesen Fällen erlischt eine noch nicht genutzte Genehmigung mit Ablauf des Tages einer entsprechenden Bekanntmachung der zuständigen Behörden im Bundesanzeiger.

Eine Genehmigung wird ferner nicht erteilt, wenn die Anforderungen des §27 a Abs. 2 nicht erfüllt sind und das Dauergrünland ein Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen außerhalb der Gebiete ist, die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

### Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Im Regelfall wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn eine andere Fläche in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche). Diese Fläche kann auch bereits vorher für Gras oder andere Grünfutterpflanzen genutzt worden sein (zum Beispiel als Ackergras), aber sie darf noch nicht zu Dauergrünland geworden sein. Besagte Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss ab dann mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden.

Eine Ersatzfläche ist spätestens bis zu dem Schlusstermin für den Gemeinsamen Antrag (15. Mai), der

auf die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland folgt, anzulegen. Erfolgt die Anlage der Ersatzfläche nicht bis zu diesem Termin, erlischt die erteilte Genehmigung.

Soweit die Fläche, die als Dauergrünland neu angelegt werden soll, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers steht (Pachtfläche), ist die Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage dieser Fläche als Dauergrünland erforderlich. Dies gilt in dieser Förderperiode auch im Zusammenhang mit der Neuanlage von Dauergrünland im Rahmen einer Narbenerneuerung.

Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber auf dessen betriebseigenen Flächen erfolgen. Voraussetzung für die Genehmigung ist in diesem Fall eine Bereitschaftserklärung dieses anderen Betriebsinhabers zur Anlage einer entsprechend großen Dauergrünlandfläche im eigenen Betrieb. Weiterhin ist eine Erklärung des Eigentümers erforderlich, im Falle eines Wechsels des Besitzes oder des Eigentums jeden nachfolgenden Besitzer und den nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange diese Fläche aufgrund der EUrechtlichen Vorgaben für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden muss.

## Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab 1. Januar 2015 neu entstanden ist.

Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland kann auch erteilt werden, wenn die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist.

Eine besondere Regelung gilt allerdings, wenn das Dauergrünland zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden ist, diese Neuanlage aber im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen erfolgte. Diese Ersatz-Dauergrünlandflächen müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Erst nach diesen 5 Jahren kann eine Genehmigung zur Umwandlung dieses Dauergrünlandes erteilt werden, und zwar nur dann, wenn eine andere Fläche mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird. Dabei gelten im Übrigen die gleichen Anforderungen wie im oben beschriebenen Regelfall.

Eine Ersatzfläche ist weiterhin dann erforderlich, wenn es sich bei der umzuwandelnden Fläche bereits um eine als Ersatzfläche angelegte Fläche oder um eine nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelte Dauergrünlandfläche handelt. Solche Flächen müssen mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen

Grünfutterpflanzen genutzt werden und ihre Umwandlung kann auch danach nur mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche genehmigt werden.

#### Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist (sogenanntes n21DGL), darf ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die erfolgte Umwandlung ist dann bei Stellung des nächsten Gemeinsamen Antrages in FIONA FLV anzuzeigen.

Hinweis: Gegebenenfalls stehen einer Umwandlung im jeweiligen Fall andere rechtliche Regelungen entgegen. Beispielsweise ist die Umwandlung von Dauergrünland nach § 4 SchALVO in Wasserschutzgebieten und nach § 38 WHG in Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Es wird deshalb empfohlen, sich bei den zuständigen Behörden vor einer Umwandlung von solchem Dauergrünland über das Bestehen anderer rechtlicher Regelungen, die einer eventuellen Umwandung entgegenstehen, zu informieren.

Nicht der Genehmigung bedarf eine Umwandlung von maximal 500 Quadratmetern Dauergrünland je Antragstellerin oder Antragsteller innerhalb einer Region pro Jahr (Bagatellregelung). Diese Ausnahme gilt nicht bei Umwandlung einer zusammenhängenden Dauergrünlandfläche von mehr als 500 Quadratmetern. Diese Bagatellregelung kommt allerdings nur zur Anwendung, solange der Dauergrünlandanteil in der betreffenden Region um nicht mehr als 4 Prozent abgenommen und die zuständige Behörde dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass andere Rechtsvorschriften wie das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) sowie die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO<sup>6</sup>) keine Bagatellgrenze vorsehen. Zudem gilt in Wasserschutzgebieten nach SchALVO ein generelles Umbruchverbot.

Diese Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gelten allerdings nicht für Dauergrünland, das

- als Ersatzfläche angelegt,
- nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt,
- im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde (zwischen 2025 und 2022) und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt oder
- aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist.

## Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen

Wird eine Dauergrünlandfläche ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelt oder wird sie zwar mit Genehmigung umgewandelt, aber nicht die mit der Genehmigung verbundene Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erfüllt, muss der Betriebsinhaber diese Fläche innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum nächstfolgenden Schlusstermin für den Gemeinsamen Antrag wieder in Dauergrünland rückumwandeln. Sollte die Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

#### II.2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren weisen die Länder eine entsprechende Gebietskulisse aus. Feuchtgebiete und Moore auf landwirtschaftlichen Flächen werden den Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen des Verfahrens zum Gemeinsamen Antrag mitgeteilt und sind auch in FIONA abrufbar

Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Gebietskulisse liegen, gilt folgendes:

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden (zu "Pflügen" siehe auch Kap. V.7.1 Begriffsbestimmungen).
- Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.
- Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch
  - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
  - eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
  - eine Auf- und Übersandung.

Zulässig ist die standortangepasste nasse Nutzung einer Fläche im Sinne einer Paludikultur, sofern die Fläche für Direktzahlungen förderfähig bleibt. Paludikultur bezeichnet dabei nur ein Anbauverfahren, es handelt sich dagegen nicht um bestimmte Arten von Kulturpflanzen.

Auf bestehenden Dauergrünlandflächen in dieser Gebietskulisse darf die standortangepasste nasse Nutzung der Fläche im Sinne einer Paludikultur nicht mit einem Umpflügen der Dauergrünlandfläche oder einer Umwandlung (in Acker oder Dauerkulturen) einhergehen.

Zusätzlich ist im Hinblick auf die Entwässerung durch Drainagen oder Gräben folgendes zu beachten:

 Die erstmalige Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Drainagen oder Gräben, darf nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen.  Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde ist auch erforderlich, wenn bestehende Drainagen oder Gräben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in der Art und Weise erneuert oder instandgesetzt werden, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.

Im Falle einer Kontrolle ist die Genehmigung vorzulegen.

## II.3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten.

## II.4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

Gemäß den Vorgaben dieses GLÖZ-Standards dürfen Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen.

Diese Abstandsregelung gilt für alle Gewässer, also auch für Seen, Flüsse, Bäche und wasserführende Gräben, soweit diese nicht nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind. Weitergehende Abstandsregelungen bleiben unberührt.

Hinweis: Nach § 29 Absatz 3 Nr. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel in einem Bereich von 5 Metern zum Gewässer verboten. Im Rahmen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung getroffene Abstandsregelungen (siehe dazu auch Ausführungen zu GAB 1, 2, 7 und 8) sind unabhängig von der Abstandsregelung bei GLÖZ 4 zu beachten.

#### II.5 Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Die Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Erosionsgefährdung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen des Verfahrens zum Gemeinsamen Antrag seit 2010 jährlich mitgeteilt und ist auch in FIONA abrufbar.

#### Wassererosionsstufe Kwasser1

Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe  $K_{Wasser1}$  zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres grundsätzlich nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Jedoch ist das Pflügen in dem oben genannten Zeitraum möglich, wenn mindestens eine der gleichwertigen Maßnahme zum Erosionsschutz umgesetzt wird:

- Bewirtschaftung quer zum Hang,
- Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha),
- Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur,
- Rasenbildende Kultur als Vorfurcht oder
- Abdecken der Fläche.

#### Wassererosionsstufe Kwasser2

Ist ein Schlag mit Ackerfläche der Wassererosionsstufe  $K_{Wasser2}$  zugewiesen, darf dieser grundsätzlich vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Bei einer unmittelbar folgenden Aussaat muss das unbedingt notwendige Absetzen des Bodens berücksichtigt werden. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November.

Jedoch ist das Pflügen zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Januar des Folgejahres erlaubt, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt <u>und</u> zusätzlich die Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha) erfolgt.

Auch erlaubt ist das Pflügen zwischen dem 16. Januar und dem 15. Februar, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt <u>und</u> zusätzlich mindestens eine der gleichwertigen Maßnahmen zum Erosionsschutz umgesetzt wird:

- Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur,
- Rasenbildende Kultur als Vorfurcht oder
- Abdecken der Fläche.

Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist grundsätzlich das Pflügen verboten. Jedoch ist das Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr zulässig, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und zusätzlich mindestens eine der gleichwertigen Maßnahmen zum Erosionsschutz umgesetzt wird:

- Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha),
- Rasenbildende Kultur als Vorfurcht oder
- Abdecken der Fläche.

Detaillierter Informationen zu den gleichwertigen Maßnahmen zum Erosionsschutz finden Sie in dem Informationsblatt "Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)", welches Sie im Infodienst herunterladen können: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents\_E-

1038017210/MLR.LEL/PB5Documents/fiona/2023/Merkblaetter/Info\_Mindestpraktiken\_Bodenbewirt-schaftung\_zur\_Begrenzung\_von\_Erosion\_%28GL%C3%96Z\_5%29.pdf.

#### Winderosionsstufe Kwind

Ist ein Schlag mit Ackerfläche der Winderosionsstufe  $K_{Wind}$  zugewiesen, darf dieser nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit

- vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,
- ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
- im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

## II.6 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)

### Zeiträume der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen

Auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebes ist vom 15. November des Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen

- auf schweren Böden (siehe Tabelle Klassenzeichen für Bodenarten unten) oder Böden mit mindestens 17 Prozent Tongehalt ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragjahres (U.a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragjahres auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung) oder
- vom 15. September bis zum 15. November des Antragjahres beim Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr.

Je nach Wahl durch den Betrieb kann die Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden oder auf Ackerflächen mit einem Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr auch im Zeitraum vom 15. November des Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres erbracht werden.

Als schwere Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt gelten Böden mit folgenden Bodenarten aus dem Klassenzeichen der Bodenschätzung:

Bodenarten aus dem Klassenzeichen	L, T, LT, sL, sL/S, T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI,
	L/S,
	L/Mo, LMo, TMo, T/Mo,
	LT/M.o

Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März, in höheren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan) bis 15. April erfolgt, sind:

- 1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse
- 2. Leguminosen ohne Sojabohnen
- 3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Kleebzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

#### Arten der Mindestbodenbedeckung

Die Mindestbodenbedeckung ist in den betreffenden Zeiträumen zu gewährleisten durch:

- mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)
- sonstige Begrünungen
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten
- eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es aber ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst zu Beginn des Zeitraumes ausgesät werden. Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange die Mindestbodenbedeckung im gesamten betreffenden Zeitraum gewahrt wird.

Sofern als Mindestbodenbedeckung eine Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) oder eine Mulchauflage einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

Auf Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen kann die Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November des Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres erfolgen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird.

Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November des

Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.

## Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inklusive GLÖZ 8-Brachflächen verboten.

Bei Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481) kann über ein Antragsformular bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde eine Verkürzung dieses Zeitraumes auf den 30. Juni beantragt werden.

### Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

Brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder bestimmter Öko-Regelungen außerhalb des oben genannten Zeitraums vom 1. April bis 15. August zulässig. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder bestimmter Öko-Regelungen (ÖR1b) verpflichtet ist und er dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zum Umbruch nicht; allerdings ist der Zeitraum vom 1. April bis 15. August mit dem Verbot des Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses zu beachten. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen aber auch um sogenannte Kiebitz- oder Lerchenfenster, Schwarzbrachestreifen oder ähnliches handeln.

#### II.7 Fruchtwechsel (GLÖZ 7)

Für das Ackerland eines Betriebes sind folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.
- Auf weiteren mindestens 33 Prozent der Ackerflächen des Betriebes

- ist gegenüber dem Vorjahr eine andere Hauptkultur anzubauen oder
- es kann die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr angebaut werden, wobei zwischen diesen beiden Hauptkulturen eine Zwischenfrucht angebaut werden muss oder eine Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur zu erfolgen hat. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder der Untersaat muss dabei vor dem 15. Oktober erfolgen und die Zwischenfrüchte/Untersaaten sind bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres auf der Fläche zu belassen. Können diese Bedingungen für die Zwischenfrucht oder Begrünung infolge einer Untersaat nicht erfüllt werden, muss eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden. Wurde zum Beispiel im Jahr 2023 auf einer solchen Fläche Mais angebaut, kann im Jahr 2024 auf dieser Fläche ebenfalls Mais angebaut werden, sofern die Zwischenfrüchte/Untersaaten vor dem 15. Oktober 2024 ausgesät und bis zum 15. Februar 2025 auf der Fläche belassen werden. Im genannten Beispiel wäre ein Anbau von Mais im Jahr 2024 aber nicht möglich, falls auf der betreffenden Fläche bereits im Jahr 2022 Mais angebaut wurde, da die Hauptkultur spätestens im dritten Jahr zu wechseln ist.
- Auf dem restlichen Ackerland des Betriebes (maximal 34 Prozent) kann auch ohne Zwischenfrüchte oder Untersaat die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr angebaut werden. Auch hier muss jedoch der Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgen (erstmals 2024, da als erstes Jahr das Jahr 2022 zählt).

Hinweis: Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht.

#### Als Hauptkulturen zählen:

- jede Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (Weizen, Gerste, Kartoffeln sind zum Beispiel Kulturen unterschiedlicher Gattungen),
- jede Art im Fall der Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse) sowie
- Gras oder andere Grünfutterpflanzen (Definition siehe Glossar).
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören (Sommer- und Winterweizen sind zum Beispiel unterschiedliche Hauptkulturen).

- *Triticum spelta* (Dinkel) gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung (*Triticum* Weizen) gehören.
- Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptkultur "Leguminosenmischkultur".
- Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur "sonstige Mischkultur".

Die Verpflichtung zum jährlichen Fruchtwechsel gilt als erfüllt auf einer Ackerfläche mit beetweisem Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht auf Ackerland mit Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen.

Das EU-Recht sieht vor, dass auf Flächen mit mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren), Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder brachliegenden Flächen ein Fruchtwechsel nicht erfolgen muss.

Dies umfasst auch Flächen mit:

- 1. Gras oder andere Grünfutterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
- 2. Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
- 3. Kleegras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt ferner nicht auf Ackerland

- mit einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,
- mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
  - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
  - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
  - c) brachliegendes Land sind oder
  - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen,

- 3. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
  - a) Dauergrünland sind,
  - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder
  - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt.

#### **Beispiel 1**

Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 10 ha Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut an.

Auf Flächen mit Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut gilt die Verpflichtung zum Fruchtwechsel nicht. Der Betrieb muss nur noch auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen, indem er:

- auf mindestens 29,7 ha eine andere Hauptkultur wie im Vorjahr anbaut,
- auf weiteren mindestens 29,7 ha eine andere Hauptkultur als im Vorjahr <u>oder</u> bei zusätzlicher jährlicher Winterzwischenfrucht oder Untersaat die gleiche Hauptkultur als im Vorjahr (aber spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur),

auf den restlichen bis zu 30,6 ha die gleiche Hauptkultur als im Vorjahr (aber spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur) anbaut.

#### **Beispiel 2**

Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 6 ha Kleegras an und lässt 4 ha brachliegen (GLÖZ 8-Brache).

Auf Flächen, auf denen Grünfutterpflanzen erzeugt werden oder die brachliegen, gilt die Verpflichtung zum Fruchtwechsel nicht. Der Betrieb muss nur noch auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen.

#### **Beispiel 3**

Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 3 ha wie schon im Vorjahr beetweise verschiedene Gemüsekulturen an.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt für 100 ha des Ackerlandes. Der beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen wird pauschal als ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur auf den 3 ha angesehen. Diese 3 ha können auf die 33 ha, auf denen ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich ist, zur Erfüllung mit angerechnet werden.

#### Beispiel 4

Ein Betrieb mit 3 gleichgroßen Ackerschlägen zu jeweils 15 ha hatte im Vorjahr auf allen 3 Schlägen Mais und im Jahr davor auf allen drei Schlägen Klee angebaut. Im laufenden Jahr baut er auf zwei Schlägen Ackergras und auf einem Schlag Mais an.

Die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel sind in diesem Fall erfüllt. Zwei der 3 Flächen sind im laufenden Jahr anstelle von Mais mit Klee bestanden. Auf der dritten Fläche darf im laufenden Jahr erneut Mais angebaut werden, erst im folgenden, dritten Jahr greift für diese Fläche die Verpflichtung zum Fruchtwechsel.

#### II.8 Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)

Die Vorgaben bei GLÖZ 8 umfassen folgendes:

- einen Mindestanteil von 4 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist,
- das Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente,
- die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

#### II.8.1 Mindestanteil von 4 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist

Es sind mindestens 4 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen. Die brachliegenden Flächen müssen dabei jeweils eine Mindestgröße von 0,1 Hektar aufweisen.

brachliegenden Die anzurechnenden (GLÖZ 8-Brachen) sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder – auch (unmittelbar) nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr - durch Aussaat zu begrünen. Im Fall von bestehenden Brachen, die im Folgejahr als GLÖZ 8-Brachen beantragt werden sollen, kann nach dem 15. August ein Umbruch mit einer unmittelbar folgenden Aussaat zu Pflegezwecken erfolgen. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Art (Spezies) verwendet werden. Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.

Wie bereits im Kapitel II.6 bei GLÖZ 6 erwähnt, ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland verboten.

Ab dem 1. September eines Antragjahres darf auf den brachliegenden Flächen eine Aussaat von Winterkulturen, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

Auf die 4 Prozent können auch die in Kapitel II.8.2 aufgeführten Landschaftselemente angerechnet werden, soweit sie auf oder an einer Ackerfläche des Betriebes liegen. Es muss sich dabei nicht um eine brachliegende Ackerfläche handeln.

Agroforstsysteme auf Ackerland können auf die 4 Prozent nicht angerechnet werden, da es sich bei Agroforstsystemen um eine produktive Nutzung handelt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erbringung des Mindestanteils von 4 Prozent sind

- Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands
  - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
  - b) dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
  - c) brachliegendes Land sind oder
  - d) einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.
- 2. Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
  - a) Dauergrünland sind,
  - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder
  - c) einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.
- 3. Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.

#### Wichtiger Hinweis für das Jahr 2024:

Die Europäische Kommission hat am 13. Februar 2024 zur Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte eine Ausnahmeregelung beschlossen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 bietet den Landwirtinnen und Landwirten für das Antragsjahr 2024 mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Anforderungen des Standards für den Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ 8). Von dieser Möglichkeit macht Deutschland Gebrauch.

#### Änderungen für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 steht den Landwirtinnen und Landwirten demnach die Möglichkeit offen, die geforderten 4% nichtproduktiver Ackerflächen nicht ausschließlich durch Ackerbrachen und Landschaftselemente zu erfüllen. Zusätzlich ist es nun gestattet, diesen Anteil auch durch den Anbau von Leguminosen als Hauptkulturen oder von Zwischenfrüchten zu erreichen. Leguminosen können auch in Mischungen angebaut werden, sofern der Anteil an Leguminosen überwiegt. Sowohl für Leguminosen als Hauptkultur als auch für Zwischenfrüchte wird ein Anrechnungsfaktor von 1,0 angewandt, d.h. zum Erreichen der 4% zählt 1 Hektar mit Zwischenfrüchten ebenso viel wie 1 Hektar mit Ackerbrache.

Um die Anforderungen von GLÖZ 8 durch Zwischenfruchtanbau zu erfüllen, muss der nach guter fachlicher Praxis etablierte Bestand bis mindestens 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein.

Zu beachten ist, dass sowohl beim Anbau von Zwischenfrüchten als auch von Leguminosen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) verzichtet werden muss. Eine Düngung im Rahmen der Regelungen der Düngeverordnung ist möglich (siehe hierzu auch Ausführungen zu GAB 1 und GAB 2 in Kapitel III.1 und III.2). Bei den Hauptkulturen, die den Zwischenfrüchten vorausgehen, ist der Einsatz von PSM gestattet.

Ackerbrachen, Landschaftselemente, Leguminosen oder Zwischenfrüchte können jeweils einzeln oder in beliebigen Kombinationen miteinander zur Erfüllung des geforderten Mindestanteils von 4 % des Ackerlandes eingebracht werden.

#### Beispiel:

Ein Landwirt mit 100 Hektar Ackerland kann die geforderten 4 % (4 Hektar) beispielsweise durch jeweils 1 Hektar Ackerbrachen, Landschaftselemente, Leguminosen und Zwischenfrüchte erreichen. Alternativ ist es möglich, die 4 %-Quote z. B. ausschließlich durch 4 Hektar Zwischenfrüchte (ohne Einsatz von PSM) zu erfüllen.

#### II.8.2 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen bei der Konditionalität unter Schutz, das heißt es ist verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

#### Hecken oder Knicks

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

#### Baumreihen

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge. Somit fallen landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte nicht unter das Beseitigungsverbot.

• Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

- **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:
  - In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
  - Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und andere vergleichbare Feuchtgebiete.

Tümpel sind - sofern sie besonders geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind - schon vom ersten Spiegelstrich umfasst.

Zu den Dolinen gehören insbesondere die besonders geschützten Dolinen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG.

In Baden-Württemberg gibt es im Übrigen keine anderen vergleichbaren Feuchtgebiete, die nicht bereits über § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NatSchG geschützt sind (vgl. erster Spiegelstrich).

#### Einzelbäume

Definition: Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.

#### • Feldraine

Definition: überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

#### • Trocken- und Natursteinmauern

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.

Zu den Trockenmauern gehören insbesondere die besonders geschützten Trockenmauern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG.

#### • Lesesteinwälle

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.

 Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.

Zu den oben genannten Steinriegeln gehören insbesondere die besonders geschützten Steinriegel gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG.

#### Terrassen

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können zum Beispiel Gabionen und Mauern sein.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, das heißt auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es keine Pflegeverpflichtung. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde (insbesondere die untere Landwirtschafts- und Naturschutzbehörde) im Land- bzw. Stadtkreis kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

## II.8.3 Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken, Knicks und Bäume, die bei der Konditionalität nicht beseitigt werden dürfen (s. Kapitel II.8.2). Damit ist das Schnittverbot bei den oben genannten Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen auch für die Einhaltung der Konditionalitätsanforderungen zu beachten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Landschaftselemente sind im Flächenverzeichnis (FLV) des Gemeinsamen Antrags anzugeben.

# II.9 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)

Dauergrünland, das aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden.

Nicht als umweltsensibel gilt Dauergrünland, das am 1. Januar 2015 Gegenstand einer der folgenden Verpflichtungen war:

- Stilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABI. L 215 vom 30.7.1992, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung,
- Umwandlung von Ackerland in Grünland nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder
- Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden und

seither fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der EU-Agrarförderung ist (der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992, den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Eine flache Bodenbearbeitung in der bestehenden Narbe zur Erneuerung der Grasnarbe bei bestehendem Dauergrünland gilt nicht als Pflügen. Diese flache Bodenbearbeitung ist in Natura-2000-Gebieten jedoch nur mit vorheriger Anzeige möglich. Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde müssen nicht angezeigt werden.

Für den Fall, dass die Nutzung einer Fläche, die als umweltsensibles Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt werden darf, so geändert werden soll, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, ist bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Bestimmung dieser Fläche als umweltsensibel zu beantragen. Dieser Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel ist zusammen mit einem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach GLÖZ 1 zu stellen.

Die Nutzungsänderung der Fläche darf erst nach Genehmigung beider Anträge erfolgen. Wird einer der beiden Anträge abgelehnt, gilt der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt.

Eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem umweltsensiblem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist möglich, zum Beispiel mittels Direktsaatverfahren. Der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde ist eine solche Bodenbearbeitung mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Behörde kann die Maßnahme ablehnen oder Auflagen für die Durchführung nennen, wenn Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes gegen eine Grasnarbenerneuerung sprechen. Sollte die Nachsaat zu einer Verschlechterung der Artenvielfalt des Grünlands führen, ist diese in der Regel nicht zulässig.

Für gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften gilt gleichermaßen eine Anzeigepflicht für geplante Grasnarbenerneuerungen. Die Anzeigepflicht gilt nicht, wenn dabei das Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt wird und diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von statten geht.

#### III. GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

#### III.1 Wasserrahmenrichtlinie (GAB 1)

Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, in deren Betrieb phosphathaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie werden in Deutschland u. a. durch das Düngegesetz<sup>8</sup>, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)<sup>9</sup>, das Wasserhaushaltsgesetz, die Oberflächengewässerverordnung und die Grundwasserverordnung umgesetzt. Auf Landesebene werden die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie mit Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013<sup>7</sup> umgesetzt.

## III.1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von Phosphatdüngemitteln und anderen phosphathaltigen Stoffen:

#### III.1.1.1 Aufnahmefähigkeit der Böden

Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden<sup>17</sup>.

#### III.1.1.2 Abstände zu oberirdischen Gewässern

Bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden<sup>18</sup>. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen abgeschwemmt werden.

Unberührt davon bleibt, dass in Baden-Württemberg nach dem Wassergesetz die Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern verboten ist. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.<sup>7</sup>

Wichtiger Hinweis: Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 Metern zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ 4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte.

Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf <u>Flächen mit Hangneigung zu Gewässern</u>

- innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20-Meter-Bereich.
- innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20-Meter-Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich.

Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20-Meter-Bereich.
- innerhalb eines Abstandes von 5 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20-Meter-Bereich.
- innerhalb eines Abstandes von 10 Metern bis 30 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
  - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.

- Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
- die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Darüber hinaus dürfen auf <u>Ackerflächen mit einer Hangneigung</u> zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der <u>gesamten</u> Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Die bereits genannten Verbote nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.

#### III.1.1.3 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

## III.1.1.4 <u>Aufbringungsmengen phosphathaltiger</u> <u>Düngemittel</u>

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen darf mit Düngemitteln nicht mehr Phosphat aufgebracht werden, als die voraussichtliche Phosphatabfuhr (Prognosezeitraum bei Fruchtfolge max. 3 Jahre) beträgt bzw. aufgrund behördlicher Einzelanordnung festgelegt ist, falls die Bodenuntersuchung ergeben hat, dass der Gesamt-Phosphatgehalt im Boden im Durchschnitt folgende Werte überschreitet.

- 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode),
- 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode),
- 3,6 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren).

## III.1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln in eutrophierten Gebieten (§ 13a DüV)

In Baden-Württemberg wurden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV ausgewiesen. Eine Karte der eutrophierten Gebiete ist in digitaler Form unter der Adresse https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service\_+Downloads/Nitratgebiete+und+eutrophierte+Gebiete und in FIONA dargestellt.

Darüber hinaus sind gemäß VODüVGebiete in Umsetzung von § 13a Abs. 3 DüV folgende Verpflichtungen zu beachten:

Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtphosphat auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin bzw. vom Betriebsinhaber oder in deren/dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein.

In ausgewiesenen eutrophierten Gebieten sind bei der Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln erweiterte Abstände zu Gewässern vorgeschrieben, die sowohl phosphathaltige als auch stickstoffhaltige Stoffe betreffen

Demnach sind in den eutrophierten Gebieten auf allen Flächen entlang von Gewässern mindestens 5 Metern Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers einzuhalten. Beim Einsatz von Geräten mit genauer Düngerablage (Arbeitsbreite = Streubreite, zum Beispiel Schleppschlauch oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung) beträgt der Mindestabstand zur Böschungsoberkante 1 Meter. Innerhalb eines Abstandes von 1 Meter zur Böschungsoberkante besteht ein absolutes Aufbringungsverbot.

Auf hängigen Flächen zu Gewässern erhöhen sich die Abstände für ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln wie folgt

- Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich (beim Einsatz von Geräten mit genauer Düngerablage 3 m),
- Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich.

Zusätzlich gelten auf Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 5 (3) m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind die oben genannten Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten. Bei Flächen mit einer Hangneigung von 15 % und größer innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante, gilt dies auf der gesamten Ackerfläche des Schlages.
- Auf bestellten Ackerflächen:
  - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
  - die Fläche muss mit Mulchsaat oder Direktsaat bestellt worden sein.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass davon das in Baden-Württemberg nach dem Wassergesetz bestehende Anwendungs- und Lagerungsverbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unabhängig von der Hangneigung in den Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern unberührt bleibt. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.<sup>7</sup>

#### III.1.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

Der am 30.06.2020 in Kraft getretene §38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im Abstand von 20 Metern zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur

Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

In Baden-Württemberg ändert sich die Rechtslage in Bezug auf den Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen jedoch dadurch im Allgemeinen nicht. Im Gewässerrandstreifen im Außenbereich mit einer Breite von 10 Metern und im Innenbereich mit einer Breite von 5 Metern sind nach § 29 Abs. 2 WG Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Eine Hangneigung ist dabei unerheblich.

#### III.1.4 Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser

Betriebe, die Wasser aus einem Oberflächengewässer oder aus dem Grundwasser entnehmen wollen, brauchen dafür grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 9 WHG von der zuständigen Wasserbehörde. Ebenso ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut werden soll. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme werden im Regelfall in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt und sind einzuhalten.

#### **III.2** Nitratrichtlinie (GAB 2)

Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz<sup>8</sup>, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)<sup>9</sup>, den § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>10</sup>, die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)<sup>11</sup> und die landesspezifischen Regelungen zu § 13a DüV – in Baden-Württemberg die VODüVGebiete<sup>12</sup> umgesetzt.

## III.2.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen:

#### III.2.1.1 Düngebedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, das heißt einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff), mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen<sup>13</sup>. Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen sowie die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln<sup>14</sup>. Dies kann durch Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der zuständigen Landesstelle erfolgen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung und Aufzeichnung einer Düngebedarfsermittlung sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 Kilogramm Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) düngen,
- Betriebe, die
  - weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
  - höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
  - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist nach Maßgabe der Anlage V.1 aufzuzeichnen.

#### III.2.1.2 Grundsätze für die Anwendung

Der ermittelte Düngebedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden<sup>15</sup>. Teilgaben sind zulässig. Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht, darf der ermittelte Düngebedarf um höchstens 10 Prozent überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngebedarf für jeden

Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe der zuständigen Landesstelle erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufzuzeichnen.

Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind, auf Grundlage von Daten der zuständigen Stelle von der Betriebsinhaberin bzw. vom Betriebsinhaber ermittelt oder durch wissenschaftlich anerkannte Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind<sup>16</sup>.

#### III.2.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden<sup>17</sup>.

#### III.2.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern

Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden<sup>18</sup>. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Aufbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens einen Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine stickstoffhaltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Stoffe in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.

Wichtiger Hinweis: Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 Metern zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ 4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte.

Unberührt davon bleibt, dass in Baden-Württemberg nach dem Wassergesetz der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern verboten ist. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.<sup>7</sup>

Nach der DüV besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich.

Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 Metern bis 30 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
  - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
  - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.

Die bereits genannten Verbote nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.

#### III.2.1.5 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 Prozent Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

 Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar.

#### Ausnahmen:

- Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
- Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.
- Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.
- Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden<sup>19</sup>.

Die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde kann die genannten Zeiträume um maximal 4 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen<sup>20</sup>.

#### III.2.1.6 Geräte zum Aufbringen

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen<sup>21</sup>. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler.
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler.
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle und
- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

#### III.2.1.7 Obergrenze 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel

Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 Kilogramm Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Naturschutzgebiets-Verordnungen) oder vertraglich (zum Beispiel Vertragsnaturschutz oder freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist. In FFH- und Vogelschutzgebieten sind die jeweiligen Verordnungen zu beachten (siehe Kapitel III.3). Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre zuständige untere Verwaltungsbehörde.

Im Falle von Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren

bei nicht mehr als 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar liegen.

#### III.2.1.8 <u>Grünland, Dauergrünland und Ackerland</u> mit mehrjährigem Feldfutterbau

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden.

### III.2.1.9 <u>Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung</u> und bei Weidehaltung

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
- Art und Menge des aufgebrachten Stoffes
- Menge der aufgebrachten N\u00e4hrstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen D\u00fcngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verf\u00fcgbarem Stickstoff

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weide detage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin bzw. eines Schäfers stehenden oder von ihr bzw. ihm gepachteten Flächen (zum Beispiel Wanderschäfereien).

Die aufgebrachten Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen; die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage V.1 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Die Ausnahmen nach Punkt III.2.1.1 (Düngebedarfsermittlung) gelten auch für die Verpflichtung zur Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes.

Hinweis: Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Hinblick auf die Düngung.

#### III.2.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)

In Baden-Württemberg wurden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) die Nitratgebiete nach § 13a DüV ausgewiesen. Eine Karte der Nitratgebiete ist in digitaler Form unter der Adresse https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service\_+Downloads/Nitratgebiete+und+eutrophierte+Gebiete und in FIONA dargestellt.

Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzlichen Anforderungen:

- Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngebedarf bis zum 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngejahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80 Prozent der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.

Hinweis: Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngebedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff darf 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Hinweis: Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht wer-

- den auf Ackerland sowie auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai.
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:
  - zu Winterraps max. 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, davon max. 30 Kilogramm Ammonium-N, bei einem durch repräsentative Bodenprobe nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar;
  - zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aus Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte.

Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, aufgebracht werden.

Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

Darüber hinaus sind gemäß VODüVGebiete in Umsetzung von § 13a Abs. 3 der DüV folgende Verpflichtungen zu beachten:

Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin bzw. vom Betriebsinhaber oder in deren/dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein.

Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist der im Boden verfügbare Stickstoff von der Betriebsinhaberin bzw. vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und

Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln

Ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung einer Düngebedarfsermittlung sowie zur Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes sind nur Betriebe die:

- weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften,
- höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen N\u00e4hrstoffanfall aus Wirtschaftsd\u00fcngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organischmineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Die hieraus resultierenden Anforderungen sind für alle in einem Nitratgebiet liegenden Flächen anzuwenden.

Außerhalb der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete sind von der Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung und den Aufzeichnungspflichten Betriebe befreit, die

- weniger als 20 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften,
- höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen N\u00e4hrstoffanfall aus Wirtschaftsd\u00fcngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Stickstoff je Hektar aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organischmineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

## III.2.3 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in ausgewiesenen eutrophierten Gebieten (§ 13a DüV)

In ausgewiesenen eutrophierten Gebieten sind bei der Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln erweiterte Abstände zu Gewässern vorgeschrieben, die sowohl phosphathaltige als auch stickstoffhaltige Stoffe betreffen.

Demnach sind in den eutrophierten Gebieten auf allen Flächen entlang von Gewässern mindestens 5 Meter Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers einzuhalten. Beim Einsatz von Geräten mit genauer Düngerablage (Arbeitsbreite = Streubreite, z.B. Schleppschlauch oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung) beträgt der Mindestabstand zur Böschungsoberkante 1 Meter. Innerhalb eines Abstandes von 1 Meter zur Böschungsoberkante besteht ein absolutes Aufbringungsverbot.

Auf hängigen Flächen zu Gewässern erhöhen sich die Abstände für ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln wie folgt

- Abstand von 5 Meter zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich (beim Einsatz von Geräten mit genauer Düngerablage 3 Meter),
- Abstand von 10 Meter zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich.

Zusätzlich gelten auf Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 5 (3) Meter bis 20 Meter zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 Meter bis 30 Meter zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

Auf unbestellten Ackerflächen sind die oben genannten Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten. Bei Flächen mit einer Hangneigung von 15 Prozent und größer innerhalb von 30 Meter zur Böschungsoberkante, gilt dies auf der gesamten Ackerfläche des Schlages.

- Auf bestellten Ackerflächen:
  - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
  - die Fläche muss mit Mulchsaat oder Direktsaat bestellt worden sein.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass davon das in Baden-Württemberg nach dem Wassergesetz bestehende Anwendungs- und Lagerungsverbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unabhängig von der Hangneigung in den Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern unberührt bleibt. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.<sup>7</sup>

#### III.2.4 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

§38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im Abstand von 20 Metern zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

In Baden-Württemberg ändert sich die Rechtslage in Bezug auf den Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen jedoch dadurch im Allgemeinen nicht. Im Gewässerrandstreifen im Außenbereich mit einer Breite von 10 Metern und im Innenbereich mit einer Breite von 5 Metern sind nach § 29 Abs. 2 WG Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Eine Hangneigung ist dabei unerheblich.

#### III.2.5 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften<sup>22</sup>

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (s. Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Dies gilt nicht für Lagerflächen auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt.

Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (zum Beispiel Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zuzüglich gegebenenfalls weiterer Einleitungen (zum Beispiel Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Aufbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist<sup>23</sup>. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Aufbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können<sup>24</sup>. Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inklusive Gärrückstände) erzeugen und mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben seit dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Für Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von zwei Monaten sicher zu stellen<sup>25</sup>.

#### III.3 Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung leiten sich im Bereich Naturschutz aus der Vogelschutzrichtlinie<sup>26</sup> sowie der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie<sup>27</sup> ab, von denen bestimmte Artikel<sup>28</sup> für die Konditionalität relevant sind. Diese werden in Deutschland durch Bundes- und Landesrecht umgesetzt.<sup>29</sup>

Soweit Flächen in einem FFH- oder in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG).

So dürfen naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen grundsätzlich nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

Verstöße gegen dieses Verschlechterungsverbot, wie beispielsweise die Verschlechterung von FFH-Mähwiesen, werden konsequent verfolgt. Zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen ergeben sich zudem, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung<sup>30</sup> festgelegt wurden.

Hinweis: Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte unbedingt vorab an die zuständige untere Verwaltungsbehörde im Land- bzw. Stadtkreis. Darüber hinaus wird den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern dringend empfohlen, sich bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden in den Landbzw. Stadtkreisen zu informieren, ob auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen in Natura-2000-Gebieten zu schützende Arten, deren Habitate oder Lebensraumtypen vorkommen und was ggf. bei der Bewirtschaftung dieser Flächen beachtet werden sollte. Dabei können die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber beraten werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen für eine naturschonende Bewirtschaftung in Betracht kommen. Kartierte, nach der FFH-Richtlinie geschützte Mähwiesen werden im Flurstücksinfo des Gemeinsamen Antrags aufgeführt.

#### III.3.1 Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)

#### Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger

#### **Allgemeine Regelung**

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie<sup>26</sup> zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet.<sup>31</sup> Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente<sup>32</sup>,
- dem gesetzlichen Biotopschutz<sup>33</sup> und
- den Vorgaben der Eingriffsregelung<sup>34</sup>.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II.7 definiert werden, für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten besonders wichtig sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot innerhalb und auch außerhalb von Schutzgebieten.

Bei geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG), von ausgewiesenen Naturdenkmalen

(§ 28 BNatSchG i. V. m. § 30 NatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 31 NatSchG) sind zudem Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung zu beachten, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten (beispielsweise FFH-Mähwiesen als geschützte Biotope).

#### Zu beachten sind ferner:

- Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten.
- Die Vogelschutzgebiets-Verordnung des Landes, insbesondere die dort für die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele, die bei der Prüfung der Frage, ob eine "erhebliche Beeinträchtigung" vorliegt, zu berücksichtigen sind.<sup>35</sup>

#### Besonderheiten für Vogelschutzgebiete

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Länder die zahlenund flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären<sup>36</sup>. In diesen Gebieten sind die Regelungen nach §§ 33 ff. BNatSchG oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) zu beachten.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Dauergrünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

#### III.3.2 FFH-Richtlinie (GAB 4)

#### Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger

Die Mitgliedstaaten müssen die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu FFH-Gebieten erklären, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.<sup>37</sup> In den FFH-Gebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, unzulässig.<sup>38</sup>

So werden beispielsweise FFH-Mähwiesen durch eine unangepasste Bewirtschaftung oder Nachsaaten von Gras in der Regel erheblich verschlechtert, welches einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot darstellt und somit für die Konditionalität relevant ist.

Hinweise zur geeigneten Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen gibt das Infoblatt FFH-Mähwiesen, welches im Infodienst zum Herunterladen zur Verfügung steht.

Ebenfalls zu beachten sind:

- FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten.
- Die FFH-Verordnungen der Regierungspräsidien Freiburg<sup>39</sup>, Karlsruhe<sup>40</sup>, Stuttgart<sup>41</sup> und Tübingen<sup>42</sup>, insbesondere die dort für die FFH-Lebensraumtypen und –Arten gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele, die bei der Prüfung der Frage, ob eine "erhebliche Beeinträchtigung" vorliegt, zu berücksichtigen sind.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

#### III.4 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)

Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit<sup>43</sup> gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie weist **jeder Landwirtin** und **jedem Landwirt** als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmerin und -unternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen

sicherer Lebens- und Futtermittel zu. Die dafür zu erfüllenden Anforderungen werden konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene<sup>44</sup>, zur Futtermittelhygiene<sup>45</sup> sowie zu Tierarzneimittelund Pestizidrückständen.

#### III.4.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

#### III.4.1.1 <u>Produktion sicherer Futtermittel</u><sup>46</sup>

Landwirtinnen als Futtermittelunternehmerinnen und Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den von ihnen zu kontrollierenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Futtermittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis unzulässiger oder verbotener Stoffe in Futtermitteln oder bei einem Nachweis unerwünschter Stoffe in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen,

ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob dadurch die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

#### Unzulässige Stoffe, zum Beispiel:

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung / Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (zum Beispiel Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel).

#### Unerwünschte Stoffe, zum Beispiel:

- Schwermetalle (zum Beispiel Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- Verschleppung / Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,
- Rückstände von Pestiziden.

## Verbotene Stoffe nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, zum Beispiel:

- Kot und Urin,
- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt).

Unabhängig von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe nach der Richtlinie 2002/32/EG dürfen Futtermittel auch keine Rückstände von Pestiziden enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

## III.4.1.2 <u>Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln</u><sup>47</sup>

Hat eine Landwirtin als Futtermittelunternehmerin bzw. ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihr bzw. ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss sie bzw. er dies der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Verstoß bei der Konditionalität vor. Sie bzw. er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem

Ordnungswidrigkeitengesetz gegen die meldende Landwirtin bzw. den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

#### III.4.1.3 Rückverfolgbarkeit<sup>48</sup>

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, wird auf Kapitel III.4.2.4 hingewiesen.

Für Futtermittelunternehmerinnen und Futtermittelunternehmer, die sich nicht auf der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erwähnten Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden, gelten unter anderem für die Sicherung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln weiter spezifizierte Anforderungen nach der Verordnung.

### III.4.1.4 <u>Anforderungen an die Futtermittelhygiene<sup>49</sup></u>

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch die Betriebsinhaberin bzw. den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (siehe Kapitel III.6.4 zu den Aufzeichnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Zum Nachweis der Verwendung von Bioziden zählen zum Beispiel auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden. Biozide sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen oder in anderer Weise zu bekämpfen. Hierzu zählen z. B. Produkte zur Desinfektion von Einrichtungen, Behältern oder Leitungen, die dadurch auf Futtermittel einschließlich Tränkewasser einwirken können. Solche Mittel sind z. B. Bekämpfungsmittel für Vögel, Schnecken, Nager, Flöhe und Zecken, Holzschutzmittel und Schutzmittel für Mauerwerk. Auch Mittel zur Bekämpfung von bewuchsbildenden Organismen in der Aquakultur sind zu nennen.

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.<sup>50</sup>

Zugekaufte Futtermittel dürfen nur von Betrieben stammen, die registriert oder zugelassen sind. Jede Betriebsinhaberin und jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass sie bzw. er diese Anforderung erfüllt. Sie bzw. er kann sich zum Beispiel zusichern lassen, dass die beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen.<sup>51</sup> Eine Liste der bundesweit registrierten Betriebe ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden (BVL -Verzeichnis der Futtermittelbetriebe; über die Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gelangt man zur jeweils aktuellen Bekanntmachung über die zugelassenen und/oder registrierten Futtermittelunternehmer sowie Bekanntmachung des Verzeichnisses der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005).

Verwenden Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein.<sup>52</sup>

Die Registrierung als Futtermittelunternehmer ist über das zuständige Regierungspräsidium möglich (s. Kapitel VI). Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb, z.B. durch Inhaberwechsel, Gründung einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließung sind dem zuständigen Regierungspräsidium vom Futtermittelunternehmer zu melden.

Futtermittel müssen getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Lagerbereiche und Behälter für Futtermittel müssen sauber und trocken gehalten sowie regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Arzneifuttermittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmt sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.<sup>53</sup>

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu handhaben, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.<sup>54</sup>

Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

#### III.4.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

#### III.4.2.1 <u>Produktion sicherer Lebensmittel</u><sup>55</sup>

Landwirtinnen als Lebensmittelunternehmerinnen und Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant für die Konditionalität sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit (Primärproduktion) gelten. 56

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihr bzw. ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihr bzw. ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind:<sup>57</sup>

Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses festgestellt.

Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination mit Fremdstoffen oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (zum Beispiel fauliger Geruch, verschimmeltes Produkt) die Nichteignung begründen.

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (zum Beispiel Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (zum Beispiel besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln folgende Rückstände nicht enthalten sein:

- Tierarzneimittel, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten.
- Stoffe, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind (nicht zugelassene Tierarzneimittel),
- verbotene Stoffe gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sowie
- Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber beraten lassen (zum Beispiel von Berufsverbänden oder den Lebensmittelüberwachungsbehörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (zum Beispiel Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

Geeignete Verfahren, um positive Hemmstoffbefunde in der Milch zu vermeiden, sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III.7.1.2),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

## III.4.2.2 <u>Information der Behörden, Rückruf und</u> Rücknahme von Lebensmitteln<sup>58</sup>

Landwirtinnen als Lebensmittelunternehmerinnen und Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die für sie zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde im jeweiligen Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt der Stadtkreise darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits die Verbraucherin oder den Verbraucher erreicht hat, muss die Landwirtin als Lebensmittelunternehmerin bzw. der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten und die Verbraucherinnen und Verbraucher über den Grund des Rückrufs informieren (öffentliche Information).<sup>59</sup> Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen die meldende Landwirtin als Lebensmittelunternehmerin bzw. den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

#### III.4.2.3 Rückverfolgbarkeit<sup>60</sup>

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirtinnen als Lebensmittelunternehmerinnen und Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere wird durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und –registrierung erfüllt.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Zum Beispiel können Lieferpapiere so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

## III.4.2.4 <u>Anforderungen an die Lebensmittelhygiene</u><sup>61</sup>

Alle Erzeugerinnen und Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren. 62 Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im "Gemeinsamen Antrag" auf Direktzahlungen bzw. Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen

und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kapitel III.4.1.3 und III.4.2.3, Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

- Gefährliche Stoffe (zum Beispiel Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tieroder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Kennzeichnung behandelter Tiere, die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.<sup>63</sup>
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (s. auch Kapitel III.6.4 Aufzeichnungspflicht) und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Tierarzneimittelanwendungen muss sowohl die tierärztlichen Behandlungen als auch jede Behandlung durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter selbst umfassen.
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen gegebenenfalls Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (zum Beispiel durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunterfallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Die Behörden bzw. Berufsverbände informieren hierüber die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber.
- Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn

sie bzw. er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

#### III.4.2.5 <u>Milcherzeugung</u><sup>64</sup>

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der oben genannten Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (zum Beispiel zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen an Rohmilch sind in Anlage V.2 beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen an Betriebsstätten und Ausrüstungen umfassen die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie die Lage und Beschaffenheit der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, so dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen.

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (siehe Kapitel III.5) unterzogen wurden.
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,
- und, sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen<sup>65</sup> stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen könnten, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.<sup>66</sup>

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

#### III.4.2.6 <u>Eiererzeugung<sup>67</sup></u>

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten und vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

## III.5 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)

Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung<sup>68</sup> ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β-Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Die zur therapeutischen Behandlung in bestimmten Fällen zugelassenen Tierarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β-Agonisten enthalten, dürfen nur von der Tierärztin bzw. vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Equiden. Equidenhal-

terinnen bzw. Equidenhalter dürfen zugelassene Tierarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie zugelassene Tierarzneimittel mit β-Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Tierarzneimittel, die **zu tierzüchterischen Zwecken**, wie zum Beispiel zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen von der Tierärztin bzw. vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen diese zugelassenen Tierarzneimittel somit im Besitz haben und selber anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von zugelassenen Tierarzneimitteln zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalterinnen und Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Tierarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die

Tierarzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen. Lebensmittel (z.B. Fleisch, Milch) dürfen von behandelten Tieren erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis der Tierärztin oder des Tierarztes ist von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit in Tagen, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren.

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde des zuständigen Stadt- bzw. Landkreises entnimmt zielorientierte Proben zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (zum Beispiel Blut- und Urinproben), und in den

Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (zum Beispiel Muskulatur-, Fett- oder Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, ermittelt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Ursachen für die nachgewiesenen Rückstände. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, zum Beispiel kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

#### III.6 Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)

Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz<sup>69</sup> und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis<sup>70</sup> durchgeführt werden.

Aufgrund der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ergeben sich Anforderungen im Hinblick auf die erforderliche Sachkunde der Anwenderinnen und Anwender und notwendige Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, die einen

nicht mehr genehmigten Wirkstoff enthalten oder dessen Anwendung verboten ist.

#### III.6.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob diese in Eigenoder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Indikationen<sup>71</sup> (Schadorganismus, Pflanze oder Pflanzenerzeugnis und Anwendungstermin/Entwicklungsstadium der Kultur) und Hinweise zur sachgerechten Anwendung (zum Beispiel Aufwandmengen, maximale Anwendungen pro Jahr, Wartezeiten) sind einzuhalten.

Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen<sup>72</sup> zu beachten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Risikominderung. Sie umfassen den Schutz von Anwendern (zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung), Anwohnern und unbeteiligten Dritten ebenso wie den Schutz des Naturhaushalts (zum Beispiel Abstand zu Gewässern und Saumbiotopen).

Es ist immer die jeweils aktuellste Fassung der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu beachten, die gegebenenfalls von der Gebrauchsanleitung abweichen kann.

Aus dem Pflanzenschutzgesetz ergeben sich folgende Anforderungen:

Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.

Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden. Unberührt davon bleibt, dass in Baden-Württemberg die Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern im Gewässerrandstreifen verboten ist. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Werden Pflanzenschutzmittel in Fremdleistung angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (zum Beispiel durch eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) schreibt in § 4a Abs. 1 Satz 1 und 2 Abstände zum Gewässer bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor. Nach § 4a Abs. 1 Satz 6 können die Länder abweichende Regelungen treffen.

## III.6.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>74</sup> (PflSchAnwV) enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe betreffen. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.<sup>75</sup>

Aufgrund der im Rahmen des Insektenschutzpakets der Bundesregierung im Jahr 2021 geänderten PflSchAnwV ergeben sich folgende Anforderungen:

## a) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Mit der Novellierung wird die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und die Spätanwendung vor der Ernte verboten. Das Verbot betrifft auch Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Das bereits bestehende Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Produkten in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und gesetzlich geschützte Biotope) gilt weiterhin.

Zur Anwendung von glyphosathaltigen Produkten gibt es darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht in oben aufgeführten Gebieten liegen, ist zudem nur noch zulässig, wenn andere Maßnahmen (zum Beispiel eine mechanische Bearbeitung) gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Auf erosionsgefährdeten Flächen ist eine Anwendung zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, zulässig.
- Bei perennierenden Unkräutern, wie zum Beispiel Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke ist die Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf Teilflächen erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen; die Anwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlands sonst nicht möglich wäre, sowie zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können, oder auf erosionsgefährdeten Standorten zur Direkteinsaat ohne Bodenbearbeitung.

#### b) Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG) sowie auf Grünland und im Forst in FFH-Gebieten ist die Anwendung von Herbiziden untersagt. Zudem ist die Anwendung von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden in diesen Gebieten ebenfalls untersagt.

Die Länder können abweichend hiervon auch Ausnahmen zulassen, allerdings nicht für die Anwendung von Glyphosat.

## c) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern.

Bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Bereits landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände gehen dieser Regelung vor.

Zudem ist der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern im Gewässerrandstreifen nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg verboten.

#### III.6.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung<sup>76</sup> dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,<sup>77</sup>
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden, <sup>78</sup>
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.<sup>79</sup>

Dies gilt nicht, wenn Pflanzenschutzmittel, die mit der Angabe "bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23.00 Uhr" versehen sind, entsprechend angewendet werden.

Zu beachten ist auch, dass bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 Metern zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.<sup>80</sup>

#### III.6.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name der Anwenderin bzw. des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und

- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei Kalenderjahre aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor. Ein Muster hierzu findet sich in Anlage V.3.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel III.4).

#### III.6.5 Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden

Im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Vorgaben zur Verwendung von Pflanzenschutzgeräten ("Geräte-TÜV"), zur Sachkunde der Anwenderinnen und Anwender und zur Lagerung sowie Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten:

- a) Verwendung von Pflanzenschutzgeräten ("Geräte-TÜV")
  - Im Gebrauch befindliche prüfpflichtige Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in Zeitabständen von 6 Kalenderhalbjahren überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen, erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens 6 Monate nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft werden.
- b) Sachkunde der Anwenderin bzw. des Anwenders

Die Anwenderin oder der Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss über einen deutschen Sachkundenachweis verfügen. Den Sachkundenachweis stellt die zuständige Behörde aus, wenn nachgewiesen ist, dass ausreichende Kenntnisse im Pflanzenschutz vorliegen, zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss (zum Beispiel Landwirt oder Gärtner)

oder eine bestandene Sachkundeprüfung. Auch eine Berufsausbildung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert worden ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen die nötige Sachkunde vermitteln. Soll in einem Betrieb die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats erfolgen, wird empfohlen, vorher Kontakt mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst aufzunehmen, um das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu klären. Bei Vorliegen des Nachweises einer ausländischen Sachkunde kann ein deutscher Sachkundenachweis bei Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen von der zuständigen Behörde ausgestellt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst oder über das Webangebot "Pflanzenschutz – Sachkundenachweis – Online" unter https://www.pflanzenschutz-skn.de/.

Hinweis: Sachkundige Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Diese fachrechtliche Fortbildungspflicht gehört allerdings nicht zu den Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität.

c) Lagerung von Pflanzenschutzmitteln Das Pflanzenschutzmittellager selbst sowie die Lagerung der Pflanzenschutzmittel müssen augenscheinlich in Ordnung sein. Es ist zu beachten, dass das Pflanzenschutzmittellager (Raum, Regal, Pflanzenschutzschrank) gegen unbefugten Zugriff gesichert ist (zum Beispiel durch Verschließbarkeit gewährleistet). Für Pflanzenschutzmittel sind Originalbehälter und verpackungen zu verwenden, die Etiketten müssen unversehrt und lesbar sein. Die Pflanzenschutzmittel sind trocken und frostfrei zu lagern. Die Sicherung gegen Abfluss oder Versickern kann durch eine externe Auffangwanne, zum Beispiel unter dem Regal, oder einer in den Pflanzenschutzmittelschrank integrierte Auffangwanne gewährleistet werden. Alternativ kann in Lagerräumen eine geeignete Bodenbeschichtung aufgetragen werden, wobei kein direkter Abfluss vorhanden sein darf. In begehbaren Pflanzenschutzmittellagern muss eine ausreichende Belüftung (zum Beispiel Fenster) möglich sein.

Grundsätzlich sind Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- oder Futtermitteln zu lagern.

d) Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln Verbotene Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unverzüglich zu beseitigen (§ 15 PflSchG).

Sofern zum Zeitpunkt der Kontrolle noch keine ordnungsgemäße Entsorgung möglich war, sollten entsorgungspflichtige Pflanzenschutzmittel bis zum geeigneten Entsorgungstermin gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt gelagert werden. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst oder zum Zulassungsstand von Pflanzenschutzmitteln unter

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\_Pflanzenschutzmittel/psm\_uebersichtsliste.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=9 (siehe Tabelle 7 Spalte E) oder in der Online-Datenbank des BVL unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04\_Pflanzenschutzmittel/01\_Aufgaben/02\_ZulassungPSM/01\_ZugelPSM/01\_Online-Datenbank/psm\_onlineDB\_node.html;jsessionid=1A439865D816FC7DC09F271750C6391 A.internet941?cms\_thema=Online+Daten-

Hinweis: Pflanzenschutzmittel, bei denen die Aufbrauchfrist aus anderen als den oben genannten (in § 15 PflSchG aufgeführten) Gründen abgelaufen ist, sollten bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung ebenfalls gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt gelagert werden.

#### III.7 Tierschutz (GAB 9, 10 und 11)

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)<sup>81</sup> sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 9)<sup>82</sup> und Schweinen (GAB 10)<sup>83</sup>.

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz<sup>84</sup> und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung<sup>85</sup> in nationales Recht umgesetzt worden. Relevant für die Konditionalität sind die nationalen Vorschriften nur, soweit

sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier im Detail dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen für die Konditionalität relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

#### III.7.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)

Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (für die Konditionalität relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen für die Konditionalität relevant.

## III.7.1.1 <u>Anforderungen an das Personal sowie an</u> die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (zum Beispiel extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung

Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstallung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die gegebenenfalls mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

#### III.7.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle gesonderter Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel - Nachweise (zum Beispiel sog. Tierarzneimittel-Bestandsbuch) herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere und ggf. die Ursache für das Verenden, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## III.7.1.3 <u>Allgemeine Anforderungen an die Unterbringung/Bewegungsfreiheit</u>

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist

Hinweis: Lediglich für Kälber und Schweine gibt es konkrete EU-rechtliche Bestimmungen zum Platzbedarf, die für die Konditionalität relevant sind. Die Prüfbehörde hat somit für alle anderen Tierkategorien beim Verdacht auf einen Verstoß gegen die allgemeine Vorgabe zur Bewegungsfreiheit einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der zulässigen Besatzdichte und der Anzahl und Abmessungen der erforderlichen Stalleinrichtungen (z. B. für Kühe oder Mastputen). Als Grundlage für die Beurteilung können neben anderweitigen rechtlichen Bestimmungen sonstige gesicherte Erkenntnisse, z. B. die Empfehlungen des Europarats zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, herangezogen werden.

#### III.7.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht in jedem Fall ausreichend ist, wenn die Alarmanlage lediglich den Komplettausfall der Lüftungsanlage insgesamt meldet. Sofern zur Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere in einer Haltungseinrichtung, einem Stall oder einem Stallabteil für die ausreichende Belüftung mehrere Lüfter notwendig sind, muss die Alarmanlage auch den Ausfall einzelner dieser Lüfter melden.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein. Insbesondere soll der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Legehennen zehn ppm je Kubikmeter Luft nicht überschreiten und darf 20 ppm je Kubikmeter Luft dauerhaft nicht überschreiten. Bei der Haltung von Masthühnern ist eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage so einzubauen und zu bedienen, dass die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschreitet:

- Ammoniak: 20 ppm

- Kohlendioxid: 3.000 ppm.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

## III.7.1.5 <u>Anforderungen an die Haltung von Tieren,</u> die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

#### III.7.1.6 <u>Anforderungen an das Füttern, Tränken</u> und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

## III.7.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage V.4 sind Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot aufgeführt. Bestimmte Eingriffe (s. Anlage V.4 Nr. 3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen.

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur "Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen" nähere Vorgaben. Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan zum Beispiel durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren

ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist. Nähere Einzelheiten finden sich unter https://lsz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde\_DE/Startseite/Wissen/Aktionsplan+Kupierverzicht sowie unter www.ringelschwanz.info.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage V.5 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind aber grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

## III.7.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

## III.7.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)

Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

# III.7.2.1 <u>Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber</u>

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können, insbesondere muss jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von eventuell vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. Wie bereits bei Neubauten (inkl. Umbauten) die ab dem Jahr 2021 errichtet wurden, ist ab dem 9. Februar 2024 auch in den bestehenden Haltungseinrichtungen ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich erforderlich. Die Übergangsregelung für bestehende Haltungseinrichtungen, nach der im Stall ein zur Verfügung stehender trockener Liegebereich ausreichend ist, endet zu diesem Zeitpunkt.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

# III.7.2.2 <u>Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)</u>

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 Quadratmeter/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 Quadratmeter/Kalb;
- über 220 Kilogramm = 1,8 Quadratmeter/Kalb.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht für die Konditionalität relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung der auf die Haltungseinrichtung und das Alter der Tiere bezogenen Vorgaben des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssenfalls die Einzelhaltung zulässig ist - die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße. Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht für die Konditionalität relevant.

## III.7.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein. Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

Ammoniak: 20 ppm,Kohlendioxid: 3.000 ppm,

- Schwefelwasserstoff: 5 ppm.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angeglichene Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mind. 80 Lux) sowie der Dauer (mind. 10 Stunden) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

## III.7.2.4 Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen (nach nationalem Recht spätestens nach 4 Stunden).

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag allen Kälbern faseriges Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 Milligramm je Kilogramm (bei 88 % Trockensubstanz) zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

# III.7.2.5 <u>Kontrolle und Vorsorge durch die Tierhal</u>terin bzw. den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter "Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere" für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

#### III.7.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige, zu diesem Zweck vorhandene, Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und gegebenenfalls zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

#### III.7.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)

Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und / oder der Mast halten

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

### III.7.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

#### Allgemeine Beschaffenheit

Einzeln gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Alle Schweine müssen Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenem Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestallt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsauen und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies gilt auch für die tagesrationierte Fütterung. Bei ad libitum Fütterung muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein.

#### **Boden**

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

- Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm.
- muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

#### Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

#### Wasser

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

#### Stallklima und Stallbeleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein. Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

Ammoniak: 20 ppm
 Kohlendioxid: 3.000 ppm
 Schwefelwasserstoff: 5 ppm.

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

**Hinweis:** Das nationale Recht fordert im Aktivitätsbereich eine Beleuchtungsstärke von mind. 80 Lux sowie bei Neubauten ab August 2006 grundsätzlich Tageslicht.

#### Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

## Unverträglichkeit/Gruppenstruktur/ Aggressionen

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

## III.7.3.2 <u>Besondere Anforderungen</u>

#### Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich (Ferkelnest) muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig

abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

#### Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- über 5 kg bis  $10 \text{ kg} = 0.15 \text{ m}^2$ ;
- über 10 kg bis 20 kg =  $0.20 \text{ m}^2$ ;
- $"uber 20 \text{ kg} = 0.30 \text{ m}"^2$ .

(Hinweis: über 20 kg = 0,35 m² aufgrund nationaler fachrechtlicher Vorschrift, die bei der Konditionalität aber nicht relevant ist.)

#### Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

- über 10 kg bis 20 kg =  $0.20 \text{ m}^2$ ;
- über 20 kg bis  $30 \text{ kg} = 0.30 \text{ m}^2$ ;
- über 30 kg bis  $50 \text{ kg} = 0.40 \text{ m}^2$ ;
- über 50 kg bis  $85 \text{ kg} = 0.55 \text{ m}^2$ ;
- über 85 kg bis  $110 \text{ kg} = 0.65 \text{ m}^2$ ;
- $"uber 110 \text{ kg} = 1,00 \text{ m}"^2$ .

#### Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen:

 Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten

(Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit / Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

 Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

- Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:
  - bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m²/je Sau 2,48 m²;
  - bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m²/je Sau 2,25 m²;
  - bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48m²/je Sau 2,03 m².

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 Prozent beträgt (Liegeflächenanteil).

Für alle Betriebe gilt:

Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstallen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies im Rahmen des Güllesystems des Betriebs nicht technisch unmöglich ist. In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.

#### **Eber**

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

## Hinweise zu weiteren fachrechtlichen Änderungen im Bereich Tierschutz, die aber nicht unter die Konditionalität fallen:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter die Konditionalität fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsauen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel, in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m² uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandhaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten). Mit der 8. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss eine Abferkelbucht, in der sich eine Sau frei bewegen kann, u.a. mindestens 6,5 m² aufweisen (auch hier gelten Übergangsregelungen).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

## IV. KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

## IV.1 Kontrolle

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die der Fachrechtsbehörden.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards der Konditionalität eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn die Betriebsinhaberin, der Betriebsinhaber, die vertretungsberechtigte Person, eine Arbeitnehmerin, ein Arbeitnehmer oder eine sonstige im Betrieb mitarbeitende Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

## IV.1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Konditionalität bei mindestens 1 Prozent der Begünstigten der für die Konditionalität relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, d.h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

Zudem wird die Einhaltung der Standards GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland), GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) und GLÖZ 8 (Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen) im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft.

Im Rahmen der Kontrollen werden auch die Ergebnisse des sogenannten Flächenmonitoringsystems herangezogen und verarbeitet, das heißt es erfolgt eine automatisierte Auswertung bestimmter, frei zugänglicher Satellitenbilder des EU-Copernicus Programms.

#### IV.1.2 Weitere Kontrollen

Neben den systematischen Kontrollen der Konditionalität können von den fachlich zuständigen Behörden (z. B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

# IV.2 Bewertung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Konditionalität

Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber, die/ der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass die Vorgaben der Konditionalität eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Die Regelungen zur Sanktionierung bei Übertragung von Flächen gelten in analoger Weise bei Übertragung anderer Betriebsteile.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ▶ Häufigkeit: Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und sie bzw. er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ► Ausmaβ: Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ➤ Schwere: Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ▶ Dauer: Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion). Die Kürzung beträgt bei einem fahrlässig begangenen Verstoß **in der Regel 3 Prozent.** 

Bei festgestellten nicht vorsätzlichen Verstößen kann die Zahlstelle auf der Grundlage der Bewertung des Verstoßes durch die zuständige Kontrollbehörde unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien den Prozentsatz auf bis zu 1 Prozent senken.

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung kann von einer **Verwaltungssanktionierung abgesehen** werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Hat der Verstoß schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, oder stellt er eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit dar, kann die Zahlstelle den Prozentsatz auf bis zu 10 Prozent anheben.

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Anforderungen der Konditionalität grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

## IV.3 Höhe der Gesamtsanktion

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Erstverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf,** wenn keiner der Verstöße schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung hat oder eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit bedeutet (Kappungsgrenze). Wenn jedoch ein Verstoß von besonderer Schwere festgestellt wird, erhöht sich diese Kappungsgrenze auf 10 Prozent.

Im Wiederholungsfall, d.h., wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, beträgt die Verwaltungssanktion in der Regel 10 Prozent. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Wiederholungsverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 20 Prozent nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Tritt derselbe Verstoß ohne stichhaltige Begründung seitens des Begünstigten weiterhin wiederholt auf, so gelten diese Fälle als vorsätzliche Verstöße.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß beträgt die Kürzung mindestens 15 Prozent der Zahlungen, kann sich aber aufgrund der oben genannten Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer auf bis zu 100 Prozent erhöhen.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige, wiederholte und vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Verstoßarten unter Berücksichtigung der entsprechenden Kappungsgrenzen addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz ebenfalls 100 Prozent nicht überschreiten darf.

# IV.4 Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiter) muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungssanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Es sind all die

Verstöße zu berücksichtigen, die im aktuellen oder in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre begangen wurden.

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu sanktionieren.

# V. ANLAGEN

# V.1 Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 DüV)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz	ährlicher bet	rieblicher	Nährstoffei	insatz
---	---------------	------------	-------------	--------

für Stickstoff (N) und Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) für das Düngejahr .....

## 1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngejahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngebedarf:
  - Stickstoff (in kg N):
  - Phosphat (in kg  $P_2O_5$ ):

## 2. Erfassung der im Betrieb aufgebrachten Nährstoffe:

	1	2	3	4
	Stickstoff	kg N	Phosphat	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4 DüV			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			

# V.2 Anforderungen an die Rohmilch<sup>87</sup>

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt oder muss andernfalls von der Milcherzeugerin bzw. vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

#### Kuhmilch:

- Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und
- Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

#### Rohmilch von anderen Tieren:

- Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

 Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss die Landwirtin als Lebensmittelunternehmerin bzw. der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Als Screening-Verfahren werden dazu regelmäßig Hemmstofftests der abgelieferten Rohbzw. Tankmilch durchgeführt. Andernfalls müssen sie von der Milcherzeugerin bzw. vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren, um positive Hemmstoffbefunde zu vermeiden, sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III.7.1.2),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen hinsichtlich Keimzahl und Zellzahl sowie falls aufgrund von positiven Hemmstofftests der Verdacht besteht, dass abgelieferte Rohmilch die höchstzulässigen Rückstandsgehalten von Antibiotika überschritten hat, so muss die Landwirtin als Lebensmittelunternehmerin bzw. der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

Betrieb: <sup>1)</sup>	Jahr:	
DELI IED.		

Datum*)	Kultur bzw. Anbausatz*)2)	Bezeichnung Schlag/Schläge*) (z.B. Schlagnr. GA)	Fläche ha	Schaderreger/ Hauptunkräuter	Pflanzenschutzmittel*)	Aufwand- menge l od. kg/ha*)	Anwenderin bzw. Anwender Vorname, Name*)	Bemerkungen

<sup>1)</sup> Adresse: Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Anbausatz im Bereich Gartenbau

<sup>\*)</sup> obligatorische Angabe

# V.4 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

 wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,

#### 2. für

das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie

die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,

die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie

die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

#### 3. für

das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,

das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,

das Abschleifen (oder das Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und

das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages.

Die Ausnahmen nach Nr. 3 gelten nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jeweils glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren oder Schwänzen anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern und ggf. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern (mit behördlicher Erlaubnis, s. folgende Nr. 3).

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

- 1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
- 2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nr.1 fällt,
- das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

## V.5 Eingriffe bei Tieren – Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich.

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt (Hinweis: Nach nationalem Recht ist eine Betäubung zwingend erforderlich. Dies ist nicht Teil der Verpflichtungen bei der Konditionalität.)
- für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln (zulässig, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist),
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages,
- für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel und durch Schlagstempel beim Schwein.

Ist bei einem Eingriff eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

# V.6 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)88

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

	A. Klima und Umwelt	Für die Konditionalität relevante Artikel
GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate, Buchstabe
GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 Abs. 1 und 2

	B. Öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit	
GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABI. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1*) und Artikel 18, 19 und 20
GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABI. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG	Artikel 55 Satz 1 und 2
GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABI. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)	Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 12 hinsicht- lich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechts- vorschriften  Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handha- bung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Rest- mengen
	C. Tierwohl	
GAB 9	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Artikel 3 und 4
GAB 10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Artikel 3 und 4
GAB 11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4
		<u> </u>

<sup>\*)</sup> Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 470/2009: Artikel 14 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010; Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1; Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

## V.7 GLOSSAR

## V.7.1 Begriffsbestimmungen

Ackerland: Der Begriff Ackerland umfasst für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen und für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen.

Für die Laufzeit der entsprechenden Verpflichtung gehört zum Ackerland auch eine stillgelegte Fläche, die zum Zeitpunkt der Stilllegung die vorgenannten Voraussetzungen für Ackerland erfüllt hat und stillgelegt worden ist

- a) nach dem GLÖZ-Standard 8,
- b) nach der Öko-Regelung 1a,
- c) im Rahmen der Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- d) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- e) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder
- f) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klimaoder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

Begrünte Randstreifen einer Ackerlandfläche von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber einer Breite von 15 Metern, sind Ackerland.

- Begünstigte bzw. Begünstigter: Empfängerin bzw. Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.
- Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- **Dauergrünland:** Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die
  - auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,

- 2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
- 3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.

## Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind

- alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
  - Gras oder anderen Grünfutterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
  - Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
  - Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und
- Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfutterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.

Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfutterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, soweit Gras und andere Grünfutterpflanzen vorherrschen. Gras und andere Grünfutterpflanzen herrschen vor, wenn sie mehr als 50 Prozent der förderfähigen Fläche einer Dauergrünlandfläche einnehmen.

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Pflügen im Ackerland ist jede mechanische, wendende Bodenbearbeitung. Der Einsatz von

- Stoppelhobel
- Schälpflug
- Spatenmaschine / -fräse

zählt insoweit zum Pflügen.

Als Dauergrünland gelten, wenn Gras und andere Grünfutterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen, auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 3 bedeckt sind, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens sind.

Ein etabliertes lokales Bewirtschaftungsverfahren ist jede

- traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird,
- 2. traditionelle Mahdnutzung,
- 3. Praktik, die von Bedeutung ist
  - für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates genannten Lebensraumtypen oder
  - für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten oder
- 4. Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Praktiken.

Als Dauergrünland gelten auch Flächen, die

- 1. nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Dauergrünland neu angelegt worden sind oder werden,
- 2. nach einer Verordnung auf Grund des § 9 Absatz 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
- nach einer Verordnung auf Grund des § 12 Absatz 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
- 4. einer Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland unterliegt und mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen angesät worden sind oder werden oder nach den Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland bei der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angelegt oder rückumgewandelt worden sind oder werden und als Dauergrünland gelten.

**Streuobstwiesen** gelten als Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

- **Dauerkulturen:** Der Begriff Dauerkulturen umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, mit
  - nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern,
  - 2. Reb- und Baumschulen sowie
  - 3. Niederwald mit Kurzumtrieb.

**Reb- und Baumschulen** sind folgende Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:

- 1. Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
- 2. Baumschulen für Obst- und Beerengehölze,
- 3. Baumschulen für Ziergehölze,
- gewerbliche Forstbaumschulen ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs und
- 5. Baumschulen für Bäume und für Sträucher, die geeignet sind für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßenrändern und Böschungen, wie Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher sowie Zierkoniferen, jeweils einschließlich der Unterlagen und Jungpflanzen.

Niederwald mit Kurzumtrieb ist eine Fläche, die mit Gehölzpflanzen der in Anlage 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Arten bestockt ist, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und wieder austreibt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre.

Ein begrünter Randstreifen einer Dauerkulturfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Dauerkultur. Eine untergeordnete Bedeutung liegt bei einer Breite von mehr als 15 Metern nicht vor.

- Einzelanordnungen: An die jeweilige Landwirtin bzw. den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.
- Feuchtgebiete: In Deutschland werden auch für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen, sofern sie über die Biotopkartierung erfasst sind, zudem Tümpel, Sölle und Dolinen und andere mit diesen vergleichbare Feuchtgebiete.
- Freilandflächen: Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Be-

triebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

- Futtermittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.
- Futtermittelunternehmerin bzw. Futtermittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.
- Landwirtschaftliche Fläche: Der Begriff landwirtschaftliche Fläche umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.

Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in einer Dauerkultur oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen von Arten, die nicht in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind, entsprechend eines positiv geprüften Nutzungskonzeptes angebaut werden in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder verstreut über die jeweilige landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie (Kap. III.2): Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen. Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (zum Beispiel Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen).

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Aufbringung auf geneigten Flächen und zu den Sperrzeiten.

- Landwirtschaftliche Tätigkeit: Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beitragen kann, umfasst
  - 1. die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse,
  - 2. den Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb,
  - 3. nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 6 der GAPDZV die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.
- Lebensmittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.
- Lebensmittelunternehmerin bzw. Lebensmittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.
- Natura-2000-Gebiet: FFH- oder Vogelschutzgebiet
- Nutztiere: Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

- Ortsfeste Anlagen: Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Auch Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß § 2 Absatz 9 AwSV
- nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet. An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt; dies gilt auch, wenn es sich um ortsfeste Anlagen nach § 2 Abs. 9 AwSV handelt.
- **Pflügen:** siehe Beschreibung zum Pflügen unter dem Begriff "Dauergrünland".

#### V.7.2 Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz GAPKondG)
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität – (GAPKondV)
- Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBL. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBL. I S. 1068)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete)
- <sup>13</sup> § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 und § 10 Abs. 1 Düngeverordnung
- <sup>14</sup> § 4 Abs. 4 Düngeverordnung
- <sup>15</sup> § 3 Abs. 3 Düngeverordnung
- <sup>16</sup> § 3 Abs. 4 Düngeverordnung
- § 5 Abs. 1 Düngeverordnung
- § 5 Abs. 2 Düngeverordnung
- 19 § 6 Abs. 8 Düngeverordnung
- <sup>20</sup> § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
- § 11 Düngeverordnung
- <sup>22</sup> Anlage 7 AwSV
- <sup>23</sup> § 12 Abs. 1 Düngeverordnung
- <sup>24</sup> § 12 Abs. 2 Düngeverordnung
- <sup>25</sup> § 12 Abs. 4 Düngeverordnung
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- 27 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
- Nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 sind einerseits die Bestimmungen der Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 der Vogelschutzrichtlinie, andererseits die der Artikel 6 Absatz 1 und 2 der FFH-Richtlinie relevant.
- <sup>29</sup> §§ 31-36, 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie §§ 36ff NatSchG BW
- Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA-2000-Gebiet gewährleistet wird.
- <sup>31</sup> Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Vogelschutzrichtlinie
- 32 § 23 GAPKondV
- § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
- §§ 14 ff. BNatSchG

- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05.02.2010
- 36 §§ 32 BNatSchG i.V.m. § 36 NatSchG
- Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33 ff. und § 44 BNatschG
- <sup>38</sup> § 33 BNatSchG sowie § 34 BNatschG
- <sup>39</sup> Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 25.10.2018
- Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12.10.2018
- Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 30.10.2018
- <sup>42</sup> Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 5.11.2018
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene und Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene
- <sup>46</sup> Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>47</sup> Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>48</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>49</sup> Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>50</sup> Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>51</sup> Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>52</sup> Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil "Fütterung" der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>55</sup> Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- Artikel 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- <sup>57</sup> Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>58</sup> Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>59</sup> Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>60</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene
- Anhang I Teil A Abschnitt III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

- Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010, Artikel 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) und Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind in Teilen nach der horizontalen Ratsverordnung für die Konditionalität relevant (siehe auch Anlage V.6, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 5).
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I 1. e)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt X Kapitel I
- <sup>68</sup> Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012
- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
- <sup>71</sup> § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG)
- <sup>72</sup> § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG)
- <sup>73</sup> § 12 Abs. 2 PflSchG
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)
- <sup>75</sup> §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)
- <sup>77</sup> § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung
- <sup>78</sup> § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung
- <sup>79</sup> § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung
- <sup>80</sup> § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- <sup>84</sup> Tierschutzgesetz, TierSchG
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)
- <sup>86</sup> Anlage 5 Düngeverordnung
- <sup>87</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III
- Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115

## VI. WEITERE INFORMATIONEN

Nähere Informationen sind bei der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde im Land- bzw. Stadtkreis zu erhalten.

Im Rahmen der Förderung von Beratungsleistungen werden alle Beratungskräfte zu den Verpflichtungen der Konditionalität geschult. Die für die einzelnen Beratungsmodule zugelassenen Beratungsorganisationen wurden durch ein Vergabeverfahren ausgewählt. Informationen dazu sind jeweils aktuell abrufbar unter: www.beratung-bw.de.

Außerdem wird auch weiterhin das Gesamtbetriebliche Qualitätssicherungssystem GQS<sub>BW</sub> Hof-Check angeboten. Informationen hierzu sind unter www.bw.gqs-hofcheck.de erhältlich.

Die Registrierung als Futtermittelunternehmer ist über das zuständige Regierungspräsidium möglich:

Regierungspräsidium Stuttgart;

Ruppmannstr. 21; 70565 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe;

76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg; Kaiser-Joseph-Straße 167;

79098 Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen

Weitere Informationen zur Konditionalität und auch zu anderen Themen der Reform der EU-Agrarpolitik sind im Internet unter **foerderung.landwirtschaftbw.de** zu finden.

Herausgeber: Ministerium für Ernährung, Ländli-

chen Raum und Verbraucherschutz

Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Tel: 0711/126-0 Fax: 0711/126-2255

E-Mail: Poststelle@mlr.bwl.de

Text: MLR

Stand: 22.03.2024



MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ